

BNotK

AKTUELL



FEBRUAR
2022

02. EDITORIAL

03. BERUFSPOLITIK

>> Der Koalitionsvertrag aus notarieller Sicht

05. AUS DER KAMMER

>> Register mit Erfolg – Teil 1: Das Zentrale Testamentsregister

07. INTERNATIONALES

>> Konferenz zur Zukunft Europas

09. FÜR DIE PRAXIS

>> Das Urkundenverzeichnis ist da!

>> 3 Fragen zum Urkundenverzeichnis

>> Neue DONot

>> Der Elektronische Rechtsverkehr in Bewegung

15. TERMINE

>> Festakt 60 Jahre Bundesnotarkammer

>> Seminar zum Europäischen Gesellschaftsrecht

16. VERSCHIEDENES

>> Social Media – Die BNotK ist präsent

>> Geburtstagsmitteilung: Prof. Dr. Günter Brambring

>> Gedicht "Notariat"

INHALT

EDITORIAL



Foto: Frank Peter

Minister für Justiz, Europa und
Verbraucherschutz des Landes
Schleswig-Holstein
Claus Christian Claussen, MdL

„Ohne das ehrenamtliche Engagement wären berufliche Selbstverwaltung und Selbstbestimmung nicht denkbar.“

5 Mit dem Start des Elektronischen Urkundenarchivs in diesem Jahr findet ein lang währendes Projekt der Notarkammern und Justizverwaltungen seinen guten Abschluss, nachdem die Legislative die dafür erforderlichen Weichen bereits mit dem *Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze* vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) gestellt hatte.

Das Projekt ist zugleich ein hervorragendes Beispiel gedeihlicher Zusammenarbeit zwischen den genannten Beteiligten. Mit dem Gesetz, das einen weiteren Meilenstein in der Digitalisierung im Notariat darstellt, wurde auch die bisher den Amtsgerichten zugewiesene staatliche Aufgabe der Verwahrung von Notariatsunterlagen als weitere Selbstverwaltungsaufgabe auf die Ländernotarkammern übertragen. Auch die Bundesnotarkammer erhielt neue Aufgaben, unter anderem etwa den Betrieb des Elektronischen Urkundenarchivs, in dem die Notarinnen und

Notare die elektronische Urkundensammlung führen.

Mit dem Selbstverwaltungsrecht sind bekanntermaßen mehrere Funktionen verbunden. Eine davon ist die Entlastung des Staates, denn die Notarkammern erfüllen öffentliche Aufgaben auf dem Gebiet des Rechtswesens (BT-Drs. 219/3, S. 29). Dies mag aus Sicht der Notarinnen und Notare bei flüchtiger Betrachtung negativ konnotiert sein, weil damit auch Aufwand und Kosten für ihre Kammer verbunden sind. Tatsächlich jedoch wird hierdurch die Selbstverwaltung gestärkt, denn mit der Fülle ihrer Aufgaben steigt auch das Gewicht der Kammern in der Meinungsbildung und bei der Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder.

Die Notarkammern nehmen ihre Rolle wirkungsvoll wahr. Das ist vor allem dem Engagement ihrer Vorstandsmitglieder zu verdanken, für die der Gesetzgeber bestimmt hat, dass sie ehrenamtlich tätig sind. Hier liegt auch der Schlüssel zum Erfolg der Kammern, denn deren Mitglieder schöpfen bei ihrer Vorstandstätigkeit aus den Er-

fahrungen ihres notariellen Amtes. Aus Perspektive der persönlich Betroffenen sind sie in der Lage, Rechtsänderungen mit einem anderen Blickwinkel zu bewerten, als es die Verwaltung vermag, und diese konstruktiv mitzugestalten. Deshalb ist das ehrenamtliche Engagement, für das ich hier werbe, so wichtig. Ohne diesen Einsatz wären berufliche Selbstverwaltung und Selbstbestimmung nicht denkbar. Die Implementierung des Elektronischen Urkundenarchivs wäre dann vermutlich anders ausgefallen. ✓

>> Anmerkung der Redaktion

Herr Claussen ist seit 2001 Notar. Das Editorial geht auf sein Grußwort zurück, das Herr Claussen beim Festabend der 124. Generalversammlung der Bundesnotarkammer hielt.

BERUFS POLITIK



Foto: Sam Mgrdichian | unsplash.com

DER KOALITIONSVERTRAG AUS NOTARIELLER SICHT

Nach schnellen Verhandlungen liegt seit dem 24. November 2021 der Koalitionsvertrag 2021–2025 vor. Unter dem Titel „Mehr Fortschritt wagen“ haben sich SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP auf ein 177 Seiten starkes Bündnis mit der Zielsetzung Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit verständigt. Auch ohne ausdrückliche Erwähnung des Notariats sind aus notarieller Sicht doch zahlreiche Inhalte von Interesse, mit denen sich die Bundesnotarkammer befasst:

Gesellschaftsrecht

Die Gründungsförderung, insbesondere die Startup-Förderung, ist eines der zentralen Anliegen der neuen Koalition. Verwirklicht werden soll dieses Ziel unter anderem durch eine Beschleunigung und Bündelung des Gründungsprozesses:

„Wir schaffen die Voraussetzungen für flächendeckende ‚One Stop Shops‘, also Anlaufstellen für Gründungsberatung, -förderung und -anmeldung. Ziel ist es, Unternehmensgründungen innerhalb von 24 Stunden zu ermöglichen.“ (S. 30)

Die Rolle des „One Stop Shops“ füllen Notarinnen und Notare derzeit v. a.

bei Grundstückskaufverträgen aus, indem sie für die Beteiligten die Abwicklung mit Gemeinden, Landratsämtern, Finanzämtern, Kreditinstituten etc. übernehmen. Es erscheint gut möglich, dass künftig auch die GmbH-Gründung weitere Vollzugsschritte umfasst, was den Gründungsprozess aus Gründersicht schneller und effizienter gestalten würde. Auch im Gründungsverfahren käme dem Notariat dann eine noch entscheidendere Rolle zu.

Als weiteres Element der Gründungsförderung soll die mit dem Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) zum 1. August 2022 eingeführte Online-Beurkundung ausgeweitet werden:

„Wir erleichtern die Gründung von Gesellschaften, indem wir die Digitalisierung des Gesellschaftsrechts vorantreiben und Beurkundungen per Videokommunikation auch bei Gründungen mit Sacheinlage und weiteren Beschlüssen erlauben.“ (S. 111)

Nicht ausdrücklich erwähnt, aber dennoch absehbar ist ferner eine Ausweitung der Online-Beglaubigung auf weitere Registeranmeldungen, jenseits der bereits durch das DiRUG vorgesehenen Handelsregisteranmeldungen für Kapitalgesellschaften, eingetragene Kaufleute und Zweigniederlassungen. Damit könnte insbesondere eine

GmbH & Co. KG vollständig online gegründet und angemeldet werden.

Weiter wird im Aktiengesetz die Online-Hauptversammlung zum Dauermodell, wobei allerdings die wesentliche Herausforderung ebenfalls gleich mitbenannt wird:

„Wir ermöglichen dauerhaft Online-Hauptversammlungen und wahren dabei die Aktionärsrechte uneingeschränkt.“ (S. 112)

Gespannt sein darf man darüber hinaus auf die mögliche Geburt einer neuen Rechtsform, die unter dem Schlagwort „Verantwortungseigentum“ bereits in der letzten Legislaturperiode Gegenstand intensiver wissenschaftlicher wie medialer Auseinandersetzungen war (vgl. hierzu etwa den Gesetzesentwurf mehrerer Rechtswissenschaftler unter <https://www.gesellschaft-mit-gebundenem-vermoegen.de/>):

„Für Unternehmen mit gebundenem Vermögen wollen wir eine neue geeignete Rechtsgrundlage schaffen, die Steuersparkonstruktionen ausschließt.“ (S. 30)

Steuerliche Anreize

Der Koalitionsvertrag enthält steuerliche Erleichterungen, die im notarrelevanten Bereich zu entsprechenden Anreizen führen könnten. Steuererleichterungen beim Erwerb selbst ge-

nutzter Wohnimmobilien erleichtern den Eigenheimerwerb. Erleichterungen bei der Kapitalbeteiligung von Mitarbeitern machen entsprechende Modelle attraktiver:

„Wir wollen den Ländern eine flexiblere Gestaltung der Grunderwerbsteuer ermöglichen, um den Erwerb selbst genutzten Wohneigentums zu erleichtern. Zur Gegenfinanzierung nutzen wir das Schließen von steuerlichen Schlupflöchern beim Immobilienerwerb von Konzernen (Share Deals).“ (S. 165)

„Die Mitarbeiterkapitalbeteiligung werden wir attraktiver machen, u. a. durch eine weitere Anhebung des Steuerfreibetrags.“ (S. 30, ferner S. 19)

Letzteres nimmt Bezug auf die Vervierfachung des Steuerfreibetrags durch das Fondsstandortgesetz, das den steuerfreien Höchstbetrag zum 1. Juli 2021 von 360 Euro auf 1.440 Euro jährlich erhöht hatte (§ 3 Nr. 39 EStG).

Steuererhöhungen, die mit entsprechend geänderten Anreizen verbunden wären, wurden in den Koalitionsverhandlungen früh ausgeschlossen. Das erst zum Wirtschaftsjahr 2022 eingeführte Optionsmodell für Personengesellschaften kommt direkt auf den Prüfstand:

„Wir werden daher das Optionsmodell und die Thesaurierungsbesteuerung evaluieren und prüfen, inwiefern praxistaugliche Anpassungen erforderlich sind.“ (S. 166)

Grundbuch

Für das Grundbuch sieht der Koalitionsvertrag zunächst eine etwas überraschende Erweiterung vor, deren praktische Umsetzung als offen bezeichnet werden kann:

„Im Grundbuch wird eine ladungsfähige Anschrift bei Änderungen verpflichtend.“ (S. 92)

Neugierde weckt das Ergebnis des Prüfauftrags im nachfolgenden Satz:

„Wir geben eine Machbarkeitsstudie in Auftrag um zu untersuchen, ob ein Grundbuch auf der Blockchain möglich und vorteilhaft ist.“ (S. 92)

Mit dem mehrfach ausgezeichneten Prototyp eines Blockchain-basierten Gültigkeitsregisters für notarielle Vollmachten (vgl. BNotK intern 2/2020) hat die Bundesnotarkammer bereits

entsprechendes Knowhow aufgebaut, das sie in die Fachdiskussion einbringen wird.

Im Grundbuch-Kontext ist allerdings auch das nicht Erwähnte interessant: Obleich von einigen Stimmen vehement gefordert, hat ein neues Immobilienregister gerade keinen Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden.

Geldwäschebekämpfung

Im Wettstreit der Ideen zur Geldwäschebekämpfung hat sich die Verknüpfung bestehender Register durchgesetzt, wie dies auch die Bundesnotarkammer mehrfach angeregt hatte (vgl. etwa die Stellungnahmen zum Referentenentwurf und Regierungsentwurf des Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes):

„Wir werden die Qualität der Daten im Transparenzregister verbessern, sodass die wirtschaftlich Berechtigten in allen vorgeschriebenen Fällen tatsächlich ausgewiesen werden. Wir wollen die digitale Verknüpfung mit anderen in Deutschland bestehenden Registern. Wir werden das Datenbankgrundbuch mit dem Transparenzregister verknüpfen, um die Verschleierung der wahren Eigentümer von Immobilien zu beenden. Verknüpfung und Nutzung werden wir datenschutzkonform gestalten.“ (S. 172)

Auf Einladung des Bundesfinanzministeriums war die Bundesnotarkammer im vergangenen Jahr an der Deutschlandprüfung der Financial Action Task Force (FATF) beteiligt, deren Ergebnisse in Kürze erwartet und voraussichtlich auf große Resonanz stoßen werden:

„Mögliche Empfehlungen aus der FATF-Deutschlandprüfung werden wir wo nötig zügig in deutsches Recht umsetzen.“ (S. 171)

Auch den Geldwäsche-Meldungen schenkt der Koalitionsvertrag Aufmerksamkeit. Seit dem Inkrafttreten der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien am 1. Oktober 2020 entfallen bereits rund 60 % aller Meldungen im Nichtfinanzbereich auf das Notariat (rund 7.000 Meldungen pro Jahr). Nach dieser quantitativen Entwicklung steht zunehmend die Meldequalität im Fokus des Austauschs mit der Financial Intelligence Unit (FIU):

„Die Geldwäsche-Meldungen aus dem Nicht-Finanzbereich, wie z. B. dem Immobiliensektor, wollen wir erleichtern und im Vollzug deutlich erhöhen. (...) Ferner wollen wir die Qualität der Meldungen verbessern, indem die Verpflichteten verstärkt Rückmeldung bekommen.“ (S. 171)

Gleich zweifach festgehalten wird ein beabsichtigtes

„Verbot des Erwerbs von Immobilien mit Bargeld“ (S. 92, 171),


wobei allerdings zahlreiche Weichenstellungen künftig auf Unionsebene getroffen werden dürften:

„Wir werden uns auf EU-Ebene dafür einsetzen, die zentralen Geldwäschevorschriften in eine Verordnung zu überführen. Ziel ist es, den Kampf gegen Geldwäsche europaweit effektiver zu gestalten und noch bestehende Lücken zu schließen. Wir sind für eine effektive und unabhängige EU-Geldwäschebehörde wie von der Europäischen Kommission vorgeschlagen und setzen uns für deren Sitz in Frankfurt am Main ein.“ (S. 171)

Verantwortungsgemeinschaft

Ein letztes Top-Thema bildet schließlich die geplante „Verantwortungsgemeinschaft“:

„Wir werden das Institut der Verantwortungsgemeinschaft einführen und damit jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe zwei oder mehr volljährigen Personen ermöglichen, rechtlich füreinander Verantwortung zu übernehmen.“ (S. 101)

In Zeitungsinterviews Anfang Januar 2022 brachte Justizminister Dr. Marco Buschmann zur Begründung der Verantwortungsgemeinschaft neben den Standesämtern auch den Notar ins Spiel – man darf also auf mögliche neue Aufgaben gespannt sein. 

>> Über die Autorin

Dr. Nadja Danninger ist bayerische Notarassessorin und Hauptgeschäftsführerin der Bundesnotarkammer.

AUS DER KAMMER



REGISTER MIT ERFOLGS- GESCHICHTE

Teil 1: Das Zentrale Testaments- register

Am 1. Januar 2012 ging das Zentrale Testamentsregister (ZTR) an den Start. Es feiert damit in diesem Jahr sein 10-jähriges Bestehen. In dieser Zeit ist das Register, das die Bundesnotarkammer als Registerbehörde im Wege der mittelbaren Staatsverwaltung führt, zum unverzichtbaren Bestandteil des deutschen Nachlasswesens geworden. Mittlerweile sind dort über 22 Mio. erbfolgerrelevante Urkunden sowie Mitteilungen zu nichtehelichen oder einzeladoptierten Kindern eines Erblassers registriert. Das ZTR ist zugleich ein positives Beispiel für die Digitalisierung der Justiz und eine echte Erfolgsgeschichte.

Digitale Erfassung – Schluss mit Zettelwirtschaft

Die Einführung des ZTR war ein Meilenstein für das Benachrichtigungswesen in Nachlasssachen, denn salopp ausgedrückt: Das ZTR beendete eine bis dahin dezentral geführte Zettelwirtschaft. Vor 2012 gab es Verwahrungsnachrichten in Papier, die sog. „Gelben Karteikarten“. Diese enthielten u. a. Angaben zum Erblasser sowie zum Verwahrungsort einer erbfolgerrelevanten Urkunde und wurden nach der Beurkundung bzw. der Verbringung eines eigenhändigen Testaments in die besondere amtliche Verwahrung bei einem Amtsgericht an das Geburtsstandesamt des Erblassers oder die Hauptkartei für Testamente bei dem Amtsgericht Schöneberg geschickt. Daneben gab es von 1970 bis 2009 Papiermitteilungen über ein Kind des Erblassers, mit dessen anderem Elternteil der Erblasser bei Geburt nicht verheiratet war oder welches er allein adoptiert hatte, die sog. „Weißen Karteikarten“.

Im Erbfall bestand ein komplizierter Mitteilungsweg: Das Sterbestandesamt benachrichtigte postalisch das Geburtsstandesamt über den Tod der betroffenen Person. Das Geburtsstandesamt musste sodann das Testamentsverzeichnis nach einschlägigen Karteikarten händisch durchsuchen. Im Anschluss benachrichtigte es die auf der Karte angegebene Verwahrstel-

le. Erst die Verwahrstelle benachrichtigte schließlich das Nachlassgericht und übermittelte im Anschluss die erbfolgerrelevante Urkunde. Dieser Ablauf war zeitaufwändig, fehleranfällig und ineffizient.

Seit dem 1.1.2012 werden alle Verwahrangaben zu erbfolgerrelevanten Urkunden, die durch Notarinnen und Notare errichtet werden bzw. sich in besonderer amtlicher Verwahrung befinden, zwingend zentral und digital im ZTR registriert und automatisiert beauskunftet.

Mammutaufgabe Testamentsverzeichnisüberführung (TVÜ)

Für ein funktionierendes Benachrichtigungswesen mussten zudem die bis dahin existenten Karteikarten digital im Register nacherfasst werden.

Dafür wurde im April 2011 die Zeitrechnung der Testamentsverzeichnisüberführung (TVÜ) eingeläutet. Zu diesem Zweck mussten 2012 neue Räumlichkeiten in der Mohrenstraße 34 bezogen werden. Im August 2013 war das BNotK-Team „TVÜ“ mit 13 Personen dann vollständig aufgestellt.

Ein von der BNotK beauftragter Scan-Dienstleister und Spezialist für automatisierte Dokumenten-Prozesse holte mit einer eigenen Fahrzeugflotte aus dem gesamten Bundesgebiet die Karten von den rund 4.700 Standesämtern ab, um sie anschließend in Berlin zu scannen (die Karten durften dabei Deutschland nicht verlassen). Die Scans wurden anschließend von 250 Mitarbeitern im 2-Schicht-System an bis zu sechs Tagen pro Woche in einem mehrschichtigen Qualitätssicherungsprozess erfasst. Anschließend wurden die Karten vernichtet.

Von 2013 bis Ende 2016 wurden so mehr als 18 Millionen Karteikarten deutschlandweit bei den Standesämtern und der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg eingesammelt, digitalisiert und in das ZTR überführt. Dabei mussten rund 280.000 Dokumente aussortiert werden, die nicht in ein Testamentsverzeichnis gehörten – von der Urkunde über die Postkarte bis hin zum Post-It war alles vertreten.

Am 22. September 2016 fand die letzte Abholung von Karteikarten bei einem Standesamt statt. Gemeinsam

schaffte es das recht kleine Team in der BNotK, das historische Projekt sogar vorzeitig zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen.

Über 5.000 Sterbemitteilungen täglich

Heuten gehen täglich rund 5.000 bis 6.000 Sterbefallmitteilungen von allen Standesämtern der Republik beim ZTR ein. In Echtzeit wird das Register automatisch durchsucht: Geprüft wird in der Datenbank, ob zu dem elektronisch gemeldeten Sterbefall passende Verwahrangaben zu Testamenten, Erbverträgen und sonstigen erbfolgerrelevanten Urkunden und/oder Mitteilungen zu nichtehelichen bzw. einzeladoptierten Kindern registriert sind. Im Falle einer Zuordnung benachrichtigt das ZTR sowohl die Verwahrstelle als auch das zuständige Nachlassgericht. Dadurch wird der letzte Wille des Erblassers gesichert, und Nachlassverfahren können schneller und effizienter durchgeführt werden. Gleichzeitig werden die erbrechtlichen Ansprüche von nichtehelichen und einzeladoptierten Kindern geschützt.

Bei einem Teil der elektronisch mitgeteilten Sterbefälle ist nochmals eine manuelle Kontrolle der vom System gemeldeten Registrierungen erforderlich, denn ggf. können Abweichungen zwischen Sterbefallmitteilung und Registrierung bestehen. In diesen Fällen sorgt das derzeit siebenköpfige Team des ZTR-Sachgebiets dafür, dass Sterbefälle den entsprechenden Registrierungen korrekt zugeordnet werden. Die Sachbearbeiterinnen der Registerbehörde übernehmen darüber hinaus vielfältige Aufgaben. Sie kommunizieren mit Standesämtern, Notarinnen und Notaren, Nachlassgerichten und stehen nicht zuletzt auch für Anliegen und Rückfragen von Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Daneben beantworten sie Supportanfragen und tragen gemeinsam mit den zuständigen IT-Mitarbeitenden zur Optimierung der elektronischen Prozesse bei.

Das ZTR als komplexe IT-Anwendung

Das ZTR bedient sich zu seiner Aufgabenerfüllung eines komplexen elektronischen Systems. Dessen reibungslose Funktionsweise muss zu jeder Zeit sichergestellt sein, da andernfalls das Benachrichtigungswesen in Nachlass-

sachen bundesweit stillstehen würde. Hierum kümmert sich maßgeblich das „Produktteam ZTR“ in enger Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden aus Technischem Support und Betrieb (IT-Plattform) der BNotK. Teil des Produktteams sind neben IT-Experten auch Fachberaterinnen mit langjähriger Notariatserfahrung, die als Bindeglied zwischen Sachgebiet und IT-Abteilung fungieren. So können die Anforderungen der Praxis schnell und fachgerecht durch maßgeschneiderte Lösungen umgesetzt werden. Das IT-Register-team der BNotK steht in fortwährendem Austausch mit anderen Beteiligten des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen, koordiniert die Systemanforderungen und entwickelt die ZTR-Anwendung stetig weiter.

Verlässlicher Partner der Justiz und Verwaltung

Heute sind im ZTR über 22 Mio. Urkunden und Mitteilungen zu nichtehelichen bzw. einzeladoptierten Kindern registriert. Alle Sterbefälle in Deutschland werden dem ZTR übermittelt, woraufhin das Register von Amts wegen auf vorhandene Testamente und andere erbfolgerrelevante Urkunden sowie auf Mitteilungen zu betroffenen Kindern geprüft wird. Pro Jahr werden ca. 1 Mio. Sterbefälle durch das ZTR beauskunftet. Diese hohen Zahlen belegen die Systemrelevanz des ZTR.

Ohne das ZTR und die hohe Einsatzbereitschaft der Mitarbeitenden der Registerbehörde könnte das deutsche Benachrichtigungswesen in Nachlasssachen nicht reibungslos funktionieren. Zu dem erst kürzlich begangenen 10-jährigen Jubiläum des Registers bleibt schließlich festzuhalten: Das ZTR ist ein starker und verlässlicher Partner der Standesämter und der Justiz. Gleichzeitig ist es ein Musterbeispiel für funktionierende Behördentätigkeit und Digitalisierungskompetenz der Bundesnotarkammer. *✓*

>> Über den Autor

David Siegel ist Notarassessor im Bezirk der Notarkammer Pfalz und derzeit bei der Bundesnotarkammer für die Zentralen Register zuständig.

INTER NATIONALES

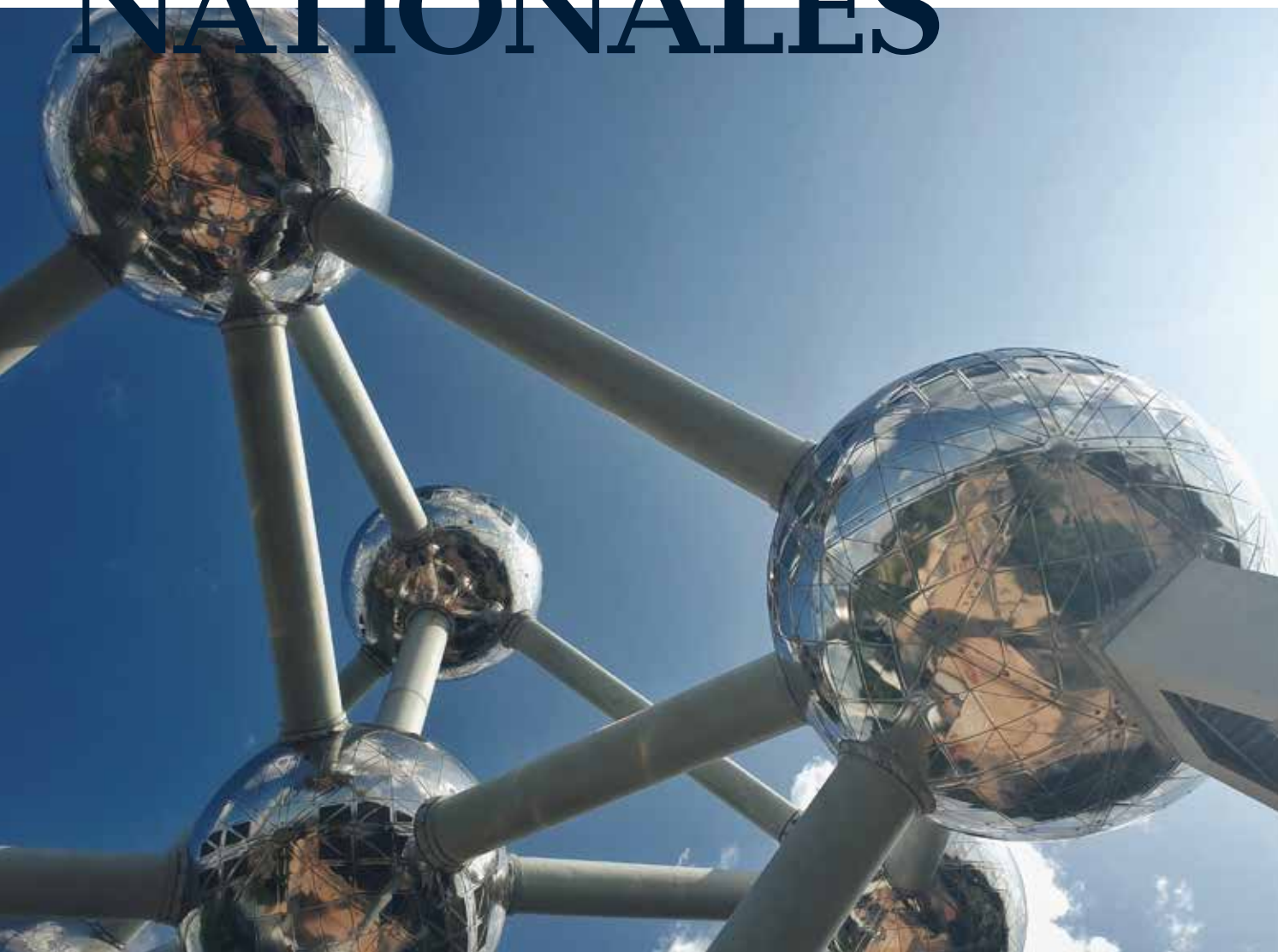


Foto: Lara Puscas | unsplash.com

KONFERENZ ZUR ZUKUNFT EUROPAS

Die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben mit der Konferenz zur Zukunft Europas ein Forum eingerichtet, um die europäischen Bürgerinnen und Bürger zu Wort kommen zu lassen. Sie können hierdurch mitteilen, in welchem Europa sie leben möchten, um so die Zukunft Europas aktiv mitzugestalten. Ziel der Konferenz ist, bis zum Frühjahr 2022 Schlussfolgerungen aus den Anhörungen zu erarbeiten.

Daraus sollen sich dann wiederum Leitlinien für die Zukunft Europas ergeben, die von den europäischen Institutionen umgesetzt werden.

Die Teilnahme steht allen Interessierten offen. Dabei ist es auch möglich, eigene Veranstaltungen auszurichten. Diese Möglichkeit hat der Rat der Notariate der Europäischen Union (CNUE) ergriffen und am 7. Dezember 2021 in einem rein digitalen Format eine Konferenz mit dem Titel „Strengthening the rule of law in the face of economic and social change – The Notaries of Europe propose, The Notaries of Europe

act“ ausgerichtet. Die Konferenz diente dazu, die Bedeutung des Notariats für den Rechtsstaat zu verdeutlichen. Alle Beiträge sind auf YouTube verfügbar (Kurzlink hierfür: <https://bit.ly/3zz7wIA>). Bei dieser Veranstaltung präsentierten der CNUE sowie seine Mitgliedsnotariate ihre Vorschläge für die Zukunft Europas vor hochkarätigen Vertretern der EU-Institutionen, darunter Didier Reynders, Kommissar der Generaldirektion Justiz und Verbraucher, und Roberta Metsola, nun Präsidentin des Europäischen Parlaments. Im Vorfeld der Veranstaltung haben sich die europäi-

schen Notariate intensiv ausgetauscht und elf konkrete Vorschläge erarbeitet. Unter anderem riefen sie die EU-Institutionen auf, das Prinzip der vorsorgenden Rechtspflege bei der Gesetzgebung stärker zu beachten. Weitere Themen, die adressiert wurden, waren die Regulierung des digitalen Nachlasses und die Vermeidung einer Doppelbesteuerung in Erbschaftsangelegenheiten. Umgekehrt gaben aber auch die Vertreter der EU-Institutionen durch ihre Statements interessante Einblicke in die Perspektive der EU. Die Konferenz war dabei in zwei Teile gegliedert:

Im ersten Teil der Veranstaltung ging es um die großen Themen wie das Rechtsstaatsprinzip und die Rechtssicherheit im Zeitalter der Digitalisierung. Prof. Dr. Jens Bormann, Präsident der Bundesnotarkammer, brachte dabei in seinem Opening Statement zu „Guaranteeing Rule of Law in the Digital Age“ zum Ausdruck, dass Digitalisierung kein Selbstzweck sein dürfe. Vielmehr müssten die europäischen Institutionen Hand in Hand mit den europäischen Notarinnen und Notaren auch in Zukunft dem Rechtsstaat dienen und den Bürgerinnen und Bürgern Rechtssicherheit und Vertrauen bieten. Zu diesem Zweck müssten auch die Chancen der Digitalisierung und von Legal Tech genutzt werden, um die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Rechtsverkehrs zu erhöhen. Nachhaltig könne diese aber nur gelingen, wenn die Umsetzung digitaler Innovationen in den Händen des demokratischen Rechtsstaates verbleibe. Auch die weiteren Teilnehmer des Panels trugen mit ihren Vorträgen, beispielsweise über das Erbrecht in der EU oder den Einfluss des römischen Rechts in Europa und der Welt, zu spannenden Diskussionen bei.

Der zweite Teil der Veranstaltung widmete sich demgegenüber insbesondere den konkreten IT-Projekten der europäischen Notariate. Durch die Präsentation etwa des Systems für die Online-Gründung von Gesellschaften nach der Digitalisierungsrichtlinie oder

des deutsch-spanischen IT-Projekts „EUdoc“ konnten sich die Vertreter der EU-Institutionen hautnah davon überzeugen, dass das europäische Notariat eine Vorreiterstellung bei der Digitalisierung einnimmt, dabei aber gleichzeitig die Rechtssicherheit wahrt. Dafür gab es seitens der Vertreter der EU-Institutionen auch reichlich positives Feedback.



EU-Kommissar Didier Reynders

Die Veranstaltung machte deutlich, dass die digitale Transformation eine der fundamentalen Herausforderungen für die Zukunft Europas darstellt. Das Gelingen dieser Transformation erfordert einen gemeinsamen Kraftakt aller Beteiligten. Dabei wird den europäischen Notarinnen und Notaren auch in Zukunft eine zentrale Rolle bei der Gewährung von Rechtssicherheit zukommen, was Voraussetzung für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger Europas in den Rechtsstaat ist. Dafür stehen der CNUE und seine Mitgliedsnotariate ein. ✓

Über die Autorin

Maria Meier ist bayerische Notarassessorin und derzeit bei der Bundesnotarkammer in Brüssel als Referentin tätig.

FÜR DIE PRAXIS



Foto: Joel Filipe | unsplash.com

DAS URKUNDEN- VERZEICHNIS IST DA!

Der erste Teil des Elektronischen Urkundenarchivs ist, begleitet vom Silvesterfeuerwerk, pünktlich am 1. Januar 2022 in Betrieb gegangen. Seitdem stehen das elektronisch geführte Urkundenverzeichnis und das ebenfalls elektronisch geführte Verwahrungsverzeichnis allen Notarinnen und Notaren als neue Fachmodule der Basisanwendung XNP zur Verfügung. Die elektronische Urkundensammlung folgt am 1. Juli 2022.

An Neujahr um 0.04 Uhr speicherte der IT-Geschäftsführer der Bundesnotarkammer, Notar a. D. Dr. Sebastian Löffler, die wohl allererste Eintragung im Urkundenverzeichnis. Um 14.00 Uhr fand dann eine pandemiebedingt klein gehaltene Einweihungszeremonie zum Elektronischen Urkundenarchiv in den Räumen der Bundesnotarkammer statt. Herr Löffler beurkundete als amt-

lich bestellter Vertreter eines Berliner Notars zusammen mit dem Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins, Notarassessor Max Ehrl, die vorher im Urkundenverzeichnis gespeicherte Gründung einer Vorratsgesellschaft durch die DNotV GmbH. Anschließend folgte die feierliche erste rechtsverbindliche Eintragung im Urkundenverzeichnis. Sowohl die erste Speicherung als auch die erste Eintragung wurden technisch vom stellvertretenden IT-Direktor Stefan Semmelroggen begleitet, der mit seinem Team für den erfolgreichen Start des Elektronischen Urkundenarchivs gesorgt hatte.

Damit ist ein weiterer Meilenstein der Digitalisierung des Notarberufs im Speziellen und der öffentlichen Infrastruktur im Allgemeinen erreicht. Die Verzeichnisführung erfolgt in Ablösung der traditionellen Papierverfahren nun bundesweit elektronisch. Das Elektronische Urkundenarchiv spart künftig Ressourcen für die Archivierung von

Papierdokumenten bei den Notarkammern und den einzelnen Notarinnen und Notaren. Notarielle Urkunden können medienbruchfrei elektronisch verwendet werden. Gleichzeitig ist die Vertraulichkeit der Dokumente durch eine Verschlüsselung nach dem neuesten Stand der Technik gewährleistet. Mit der Einführung des Urkunden- und des Verwahrungsverzeichnisses ist die erste Teiletappe des aus notarieller Sicht großen Digitalisierungsjahrs 2022 erfolgreich abgeschlossen. Es folgen die elektronische Urkundensammlung zum 1. Juli 2022 und die Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht zum 1. August 2022. Notarinnen und Notare zeigen sich hier als Triebkraft der Innovation und Modernisierung in der vorsorgenden Rechtspflege. ✓



Von links: Dr. Hans-Günter Gaul (IT-Direktor), Dr. Sebastian Löffler (IT-Geschäftsführer), Sarah Drucks-Jacobsen (Projektleiterin), Ramona Schmidt (Produktverantwortliche), Stefan Semmelroggen (stv. IT-Direktor)

3 FRAGEN ZUM URKUNDENVERZEICHNIS

Mit der Einführung des Urkundenverzeichnisses zum 1. Januar 2022 wurde die Urkundenrolle abgelöst. Das Verwahrungsverzeichnis trat an die Stelle des Massen- und des Verwahrungsbuches. Diese Umstellung bringt zahlreiche praktische Fragen mit sich. Hier stellt die Bundesnotarkammer im internen Bereich der Internetseite www.elektronisches-urkundenarchiv.de Hilfestellungen zur Verfügung, insbesondere ein Merkblatt, eine Liste von regelmäßig auftretenden Fragen (FAQ) sowie Erklärfilme. Zu den einzelnen Funktionen der XNP-Module „Urkundenverzeichnis“ und „Verwahrungsverzeichnis“ gibt es auch eine Onlinehilfe unter <https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/elektronisches-urkundenarchiv.html> mit ausführlichen Informationen und bebilderten Anleitungen. Schließlich können Sie weitergehende Rückfragen unter urkundenarchiv@bnotk.de an den Support der Bundesnotarkammer richten.

An dieser Stelle sollen exemplarisch drei häufig gestellte Fragen herausgegriffen und beantwortet werden:

1. Umgang mit der Geschäftsgegenstandsliste

Viele Benutzer wollen wissen, was zu tun ist, wenn in der Liste der Geschäftsgegenstände keine passende Bezeichnung existiert. Häufig tritt die Frage bei der Erfassung von Sammelbeglaubigungen auf.

Die Erfassung eines individuellen, nicht in der Liste der Geschäftsgegenstände enthaltenen Geschäftsgegenstands kann durch Auswahl des Ge-

schäftsgegenstands „Sonstiges“ und anschließende Eingabe in dem freien Textfeld „Zusatz Geschäftsgegenstand“ erfolgen. § 13 Satz 2 NotAktVV, der vorschreibt, dass eine vorformulierte Auswahl aus der Gegenstandsliste zu verwenden ist, steht unter dem Vorbehalt, dass durch die Urkundenarchivbehörde eine für den konkreten Geschäftsgegenstand passende, bestimmte Formulierung vorgesehen ist.

Auf diese Weise kann auch bei Sammelbeglaubigungen verfahren werden, die nicht ausschließlich einen in der Liste enthaltenen Geschäftsgegenstand (z. B. ausschließlich Löschungsbewilligungen) betreffen. Hier ist es zulässig, in dem freien Textfeld beispielsweise „Eintragungsbewilligung“ einzugeben.

2. Handeln im eigenen und im fremden Namen

Die Erfassung von Beteiligten im Urkundenverzeichnis, die sowohl im eigenen als auch als Vertreter eines Dritten handeln, war ebenfalls Gegenstand verschiedener Nachfragen.

Es genügt – wie auch bisher in der Urkundenrolle –, solche Beteiligten einmal zu erfassen. Aufgrund der Vorschrift des § 12 Abs. 4 Satz 4 NotAktVV müssen sie aber als Vertreter/in gekennzeichnet werden. Es ist möglich, aber rechtlich nicht verpflichtend, zusätzlich in dem Bemerkungsfeld einzugeben, dass die Person auch im eigenen Namen handelt. Mittelfristig wird eine Erweiterung des XNP-Moduls „Urkundenverzeichnis“ geprüft, die es zulässt, neben den in § 12 Abs. 4 Satz 4 NotAktVV vorgesehenen Kennzeichnungen „Vertreter/in“ und „Vertreterne/r“ das Handeln im eigenen Namen zu kennzeichnen.

3. Übergangszeit: Vermerkblätter und Vermerk über Ausfertigungserteilung

Zukünftig werden durch das Urkundenverzeichnis die Vermerkblätter nach § 19 Abs. 2 DONot a.F. bei Unterschriftsbeglaubigungen ohne Entwurf und nach § 20 Abs. 1 DONot über in die besondere amtliche Verwahrung verbrachte Verfügungen von Todes wegen entbehrlich. Aufgrund der gesetzlichen Verschiebung der elektronischen Urkundensammlung gilt für die Urkunden- und die Erbvertragsammlung allerdings bis einschließlich 30. Juni 2022 die alte DONot fort (§ 76 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 BeurkG). Aus diesem Grund sind auch die Vermerkblätter übergangsweise weiterhin zur Urkundensammlung zu nehmen.

Demgegenüber erfolgt der Vermerk über die Erteilung von Ausfertigungen für auszufertigende Urkunden, die ab dem 1. Januar 2022 beurkundet worden sind, allerdings nicht mehr auf der Urschrift. Dass eine Ausfertigung erteilt wurde, wem sie erteilt wurde und wann dies erfolgte, ist für diese Urkunden in das Urkundenverzeichnis einzutragen (§ 49 Abs. 4 n.F. i.V.m. § 76 Abs. 1 BeurkG, § 15 NotAktVV).

Die Antworten auf die vorgenannten und viele weitere Fragen finden sich auch unter www.elektronisches-urkundenarchiv.de/intern/faq/ ✓

>> Über den Autor

Dr. Benedikt Berthold ist Notarassessor im Bezirk der Rheinischen Notarkammer und seit November 2021 bei der Bundesnotarkammer in Berlin als Referent im Bereich IT tätig.



Foto: Bundesnotarkammer | Kopf & Kragen

NEUE DONot

Ende 2021 haben sich die Landesjustizverwaltungen auf eine bundeseinheitliche Neufassung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) geeinigt, die mittlerweile von allen Ländern verkündet wurde und zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist. Vorangegangen war ein etwa ein Jahr dauernder Abstimmungsprozess unter den Landesjustizverwaltungen. In diesen war neben dem Bundesjustizministerium auch die Bundesnotarkammer eingebunden.

Hintergrund

Auslöser dieser grundlegenden Reform der DONot war die Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs.

Mit ihr wurden die Vorschriften zur Führung der Bücher bzw. Akten und Verzeichnisse in die NotAktVV verlagert. Die in der DONot bis 2021 hierzu enthaltenen Regelungen wurden damit obsolet und mussten gestrichen werden. Auch im Übrigen war die DONot an die durch das Elektronische Urkundenarchiv veränderte Rechtslage anzupassen und in weiteren Einzelaspekten zu aktualisieren.

Die Verschiebung der Inbetriebnahme der elektronischen Urkundensammlung auf den 1. Juli 2022 hat keinen Einfluss auf das Inkrafttreten der neuen DONot. Denn nach § 76 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 BeurkG n.F. gelten die vor dem 1. Januar 2022 gültigen Vorschriften übergangsweise fort. Das bedeutet, dass sich die Verwahrung

der bis einschließlich zum 30. Juni 2022 errichteten Urkunden weiterhin nach den §§ 18 ff. DONot a.F. richtet.

Herstellerbescheinigungen

Die neue DONot verlangt von Notarinnen und Notaren, bis zu vier Herstellerbescheinigungen vorzuhalten und in der Generalakte aufzubewahren. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Herstellerbescheinigungen:

- >> bei Verwendung eines elektronisch gestützten Systems zur Überprüfung der Mitwirkungsverbote: Software-Herstellerbescheinigung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 DONot n.F.;
- >> bei elektronischer Nebenaktenführung: Software-Herstellerbescheinigung nach § 11 Abs. 1 DONot n.F.;

- >> bei Verwendung von Notarsoftware: Software-Herstellerbescheinigung zur Schnittstelle nach § 11 Abs. 2 DONot n.F.;
- >> ab 1. Juli 2022: Herstellerbescheinigung des Scannerherstellers bzw. Scannervertreibers nach § 13 DONot n.F.

Elektronisch gestütztes System zur Kollisionsprüfung

Als Alternative zum Beteiligtenverzeichnis nach § 15 DONot a.F. ermöglicht § 6 Abs. 2 DONot n.F. nunmehr noch ausdrücklicher als bisher die Nutzung eines elektronisch gestützten Systems zur Erkennung von Mitwirkungsverboten. Damit kann im Bereich des Anwaltsnotariats in der Regel die für „conflict checks“ eingesetzte Software auch hierfür verwendet werden.

Übersichten über Urkunds- und Verwahrungsgeschäfte

Die Übersichten über Urkunds- und Verwahrungsgeschäfte sind nunmehr in §§ 7 und 9 DONot n.F. geregelt. Sie werden ab 2022 nicht mehr durch die private Notarsoftware, sondern durch die Software des Elektronischen Urkundenarchivs erstellt. Eine Ausnahme besteht für Verwahrungsmassen, die vor 2022 entgegengenommen wurden. Hier kann weiterhin die bisherige Übersicht über Verwahrungsgeschäfte übermittelt werden, sodass ein Zusammenführen „alter“ und „neuer“ Verwahrungsmassen nicht erforderlich ist. Die Übermittlungsfrist für beide Übersichten wurde auf den 31. Januar des Folgejahrs verkürzt.

Bei unterjährigem Ausscheiden aus dem Amt oder einer Verlegung des Amtssitzes ist nach § 9 Abs. 5 DONot n.F. die bisherige Amtsinhaberin bzw. der bisherige Amtsinhaber nicht mehr verpflichtet, die Übersicht über Verwahrungsgeschäfte zu erstellen. Stattdessen ist die Stelle verpflichtet, auf welche die Verwahrungszuständigkeit übergeht.

Durchsicht notariell verwahrter Erbverträge

Weiterhin haben Notarinnen und

Notare gem. § 351 FamFG i.V.m. § 8 DONot n.F. ihre Sammlung nach Erbverträgen durchzusehen, die länger als 30 Jahre in Verwahrung sind, und zu ermitteln, ob der Erblasser noch lebt. Für die Durchsicht gewährt die neue DONot jedoch mehr Zeit: Die Durchsicht hat bis zum 15. Februar des Folgejahres stattzufinden und nicht mehr zum Jahresende. Eine weitere Erleichterung besteht bei der Wiederdurchsicht nach weiteren fünf Jahren: Diese ist entbehrlich, wenn sich die Verwahrstelle davon überzeugt hat, dass die im Zentralen Testamentsregister enthaltenen Verwahrungsgaben richtig sind.

Elektronische Notaranderkontenführung

Nach § 10 Abs. 3 DONot n.F. ist eine elektronische Notaranderkontenführung nunmehr über Standard-Banking-Software möglich. Allerdings muss das Notaranderkonto nach den von der Generalversammlung der Bundesnotarkammer beschlossenen ergänzenden Sonderbedingungen eingerichtet und geführt werden. Hierfür befindet sich die Bundesnotarkammer bereits mit der Deutschen Kreditwirtschaft im Austausch. Mit einem Beschluss der ergänzenden Bedingungen ist im Herbst 2022 zu rechnen. Bis dahin sind elektronische Notaranderkonten noch nicht zulässig.

Herstellung von Papierurkunden

Als Schreibstifte bei der Urkundenerstellung können nunmehr nicht nur Füllfederhalter und Kugelschreiber, sondern auch Tintenroller und Gelroller verwendet werden, sofern sie den in § 12 Abs. 1 Nr. 2 DONot n.F. genannten ISO-Normen entsprechen.

Kopiergeräte und Drucker dürfen nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 DONot n.F. nur noch mit demjenigen Tinten- oder Tonerzubehör betrieben werden, das im Prüfzeugnis der PTS Heidenau aufgeführt ist. Hierbei wird es sich in der Regel um sog. „Original-Zubehör“ handeln.

Schließlich können nach § 14 Abs. 2 DONot n.F. Unterlagen nunmehr auch mit Heftklammern mit der Urkunde

verbunden werden, wenn sie dieser nur beigefügt, aber nicht mit Schnur und Siegel verbunden werden müssen (etwa Vertretungsnachweise, ZTR-Registrierungsbestätigungen, Annahme- und Genehmigungserklärungen). Dies gilt jedoch nur für Urkunden, deren Aufbewahrungsdauer bei 30 Jahren liegt.

Grundsätze der Amtsprüfung

Bei den Amtsprüfungen werden sich keine wesentlichen Unterschiede zur bisherigen Verfahrensweise ergeben. Insbesondere gilt nach § 93 BNotO i.V.m. § 17 DONot n.F. weiterhin der Grundsatz der Vor-Ort-Prüfung in der Geschäftsstelle. Ein Zugang der Aufsichtsbehörde von einem externen Arbeitsplatz auf die Inhalte des Elektronischen Urkundenarchivs scheidet aus, § 17 Abs. 1 Satz 4 DONot n.F. Allerdings ist den Prüfpersonen ein uneingeschränkter Lesezugriff auf das Elektronische Urkundenarchiv zu gewähren.

Weitere Informationen

Die Bundesnotarkammer stellt auf ihren Internetseiten umfangreiche Informationen zur neuen DONot zur Verfügung. So sind der Normtext der neuen DONot und die von den Landesjustizverwaltungen hierzu verfasste – allerdings nichtamtliche – Begründung unter <https://www.notar.de/der-notar/berufsrecht/dienstordnung> abrufbar. Weiter hat die Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer Antworten auf häufig gestellte Fragen („FAQ“) formuliert, die unter <https://www.bnotk.de/intern/dienstordnung-donot> (aus dem Notarnetz) eingesehen werden können. Schließlich findet sich auf der letztgenannten Seite auch ein Downloadbereich, in dem nützliche Vorlagen zur Verfügung gestellt sind (insbesondere Herstellerbescheinigungen und Muster). ✎

>> Über den Autor

Dr. Benedikt Strauß ist bayerischer Notarassessor und seit August 2018 bei der Bundesnotarkammer tätig, seit August 2021 als Geschäftsführer National.

DER ELEKTRONISCHE RECHTSVERKEHR IN BEWEGUNG

Für Notarinnen und Notare bringt das Jahr 2022 einen Digitalisierungsschub. Das Jahr war kaum angebrochen, als am 1. Januar die ersten Eintragungen in die elektronischen Verzeichnisse den Auftakt bildeten. Mit der elektronischen Urkundensammlung und den Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht stehen uns im Sommer weitere Veränderungen ins Haus.

Doch sind die Digitalisierung der Rechtsordnung und des Rechtsverkehrs keine auf die Großprojekte unseres Berufsstands beschränkte Entwicklung. Wir sind vielmehr Teil eines sich insgesamt in diese Richtung bewegenden Justiz- und Verwaltungssystems. Dieser Beitrag macht es sich daher zur Aufgabe, ein Schlaglicht auf einige aktuelle Entwicklungen in Digitalisierungsthemen abseits von Urkundenarchiv und Online-Gründungen zu werfen.

Kommunikation mit Gerichten

In vielen Anwaltskanzleien wurde das Telefaxgerät zum Jahreswechsel in den wohlverdienten Ruhestand geschickt, weil Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch Änderungen in den Verfahrensordnungen seit dem 1. Januar 2022 gehalten sind, Anträge und Erklärungen auf elektronischem Wege, also über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) einzureichen. Ein Ausläufer dieser Reformwelle hat in Form von § 14b FamFG auch Notarinnen und Notare erreicht. In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie Familien-, Betreuungs-, und Nachlasssachen, werden auch Notarinnen und Notare künftig überwiegend elektronische Einreichungen vornehmen. Einzelheiten hierzu können dem Rundschreiben Nr. 15/2021

der Bundesnotarkammer entnommen werden. Das technische Rüstzeug hierfür hat die NotarNet GmbH mit dem Modul „Sonstige Anträge“ für XNotar-Nutzer bereitgestellt. Das Modul ermöglicht einerseits die Dokumentenvorbereitung, insbesondere durch die Möglichkeit, gemäß § 39a Abs. 1 BeurkG elektronisch beglaubigte Ablichtungen von Papierurkunden herzustellen. Andererseits erzeugt es aus den Eingaben einen dem Datensatzschema „XJustiz“ genügenden XML-Strukturdatensatz. Ein solcher Datensatz soll gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 FamFG i.V.m. § 2 Abs. 3 ERVV-Bund elektronischen Dokumenten beigefügt werden, die bei Gericht eingereicht werden. Aus Datensatz und (signierten) Dokumenten schnürt das Modul eine formgerechte Einreichung. Neben diesen Basisfunktionen wird das Modul im Jahr 2022 laufend erweitert und zeitnah um wichtige Funktionen, wie etwa die Möglichkeit von Datenimporten aus der Notarsoftware, ergänzt.

Kommunikation mit Bürgern und Organisationen


Im ersten Quartal 2022 wird das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) das Licht der digitalen Welt erblicken. Die Counterparts sind das besondere elektronische Notarpostfach (beN), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) und das bereits erwähnte besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Sie alle sind die Satelliten, die innerhalb der EGVP-Infrastruktur (EGVP = Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) um die Gerichtspostfächer kreisen und verschlüsselte Kommunikation mit ihnen und untereinander erlauben. In diesen Kosmos sollen mit dem eBO vor allem Personengruppen eingebunden werden, die häufig an Gerichtsverfahren teilnehmen, ohne staatliche Stelle oder Organ der

Rechtspflege zu sein. Es handelt sich z. B. um Dolmetscher, Sachverständige, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften. Das eBO steht natürlich wie juristischen Personen offen, gleichfalls (teil-)rechtsfähigen Personenvereinigungen wie Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Wegen seiner Funktion in der Justizkommunikation müssen sich eBO-Inhaber vor Freischaltung dieses Postfachs identifizieren. Dieser Identifikationsprozess kann bei einer Notarin oder einem Notar mittels einer von der Justiz bereitgestellten Webanwendung durchgeführt werden. Die Beteiligung an dieser wichtigen Schnittstelle zeigt, welche zentrale Rolle sich der Berufsstand auch bei Digitalisierungsthemen jenseits der eigenen Kommunikationsinfrastruktur erarbeitet hat. Die Bundesnotarkammer wird rechtzeitig zum Start des eBO eine bebilderte Handreichung zur Verfügung stellen, welche die Durchführung des Identifizierungsprozesses und insbesondere die Bedienung der Webanwendung erläutert.

Relaunch von elrv.info

Wer zu diesem und anderen Themen des elektronischen Rechtsverkehrs im Allgemeinen sowie zur IT-Nutzung im Notariat im Besonderen Informationen sucht, wird auf www.elrv.info fündig. Diese Webseite der Bundesnotarkammer wurde kürzlich grundlegend überarbeitet. Neben einer optischen Komplettrenovierung ist diese nun auch mit mobilen Endgeräten adäquat nutzbar. Dem Stammlerkerkreis wird zudem bereits aufgefallen sein, dass auch die ein oder andere inhaltliche Änderung stattgefunden hat. Wie bei jeder Renovierung mit Herz wurde aber auch Altbewährtes erhalten, wie insbesondere die geschätzte Übersicht der Rechtsgrundlagen zum elektronischen Rechtsverkehr von Bund und allen 16 Ländern.

Digitalisierung des Vollzugs von Immobiliengeschäften

Als Abschluss eignet sich stets der Ausblick, konkret derjenige über das Jahr 2022 hinaus. Denn das Elektronische Urkundenarchiv und die Online-Gründung werden nicht den Schlusspunkt der Digitalisierung des Notarberufs bilden. Neben vielen Klein- und Mittelbaustellen wie der elektronischen Notaranderkontenführung oder dem elektronischen Notaraktenspeicher wird das Projekt „eNoVA“ (elektronischer Notar-Verwaltung-Austausch) mittelfristig einen Digitalisierungssprung bringen. Mit diesem Projekt, welches sich unter Federführung des Bundesministeriums der Justiz befindet, macht man sich nicht weniger zur Aufgabe, als die vollständige Digitalisierung des Vollzugs von Immobiliengeschäften. Hier müssen Behörden auf allen Verwaltungsebenen, horizontal wie vertikal, ins Boot geholt werden, um sich auf gemeinsame Kommunikationsstandards und Übermittlungswege zu verständigen, von Gerichten über die Landes- zur Kommunalverwaltung. Die Diversität der einzubindenden Stellen macht das Projekt besonders anspruchsvoll. Die Idee einer papierlosen Vertragsabwicklung eröffnet ihrerseits weiteres Digitalisierungspotential, wie die vollelektronische Nebenaktenführung – ohne Einscannen von Vollzugspost. Digitalisierung schiebt damit weitere Digitalisierung an, mit anderen Worten: der Fortschreibung dieses Beitrags wird es an Themen nicht mangeln – wir halten Sie auf dem Laufenden! 

>> Über den Autor

Dr. Clemens Sudhof ist Notarassessor im Bezirk der Notarkammer Brandenburg und bei der Bundesnotarkammer für den elektronischen Rechtsverkehr zuständig.

TER MINE



Foto: Nathan Dumlao | unsplash.com

FESTAKT 60 JAHRE BUNDESNOTARKAMMER

Im Jahr 2021 feierte die Bundesnotarkammer ihr 60-jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass wird am 7. April 2022 ein Festakt ausgerichtet. Eine Online-Teilnahme an dieser Veranstaltung ist allen Interessierten kostenfrei möglich. Für ein Grußwort konnte der Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann gewonnen werden, den Festvortrag hält die Präsidentin des Bundesgerichtshofs Bettina Limperg. Weitere Einzelheiten zum Programm finden Sie unter <https://www.bnotk.de/aktuelles/details/60-jahre-bnotk>.

Ort:
Hybridveranstaltung

Datum:
Donnerstag, 7. April 2022,
18:30 bis 19:45 Uhr

Kostenbeitrag:
kostenfrei

Anmeldung:
anmeldung@bnotk.de

SEMINAR ZUM EUROPÄISCHEN GESELLSCHAFTSRECHT

Die Bundesnotarkammer richtet in Zusammenarbeit mit dem Consiglio Nazionale del Notariato (CNN) und dem Rat der Notariate der Europäischen Union (CNUE) ein italienisch-deutsches Fortbildungsseminar zum Europäischen Gesellschaftsrecht aus. Es kann vor Ort in Präsenz oder über eine Videokonferenz verfolgt werden. Die Teilnahme am Seminar ist kostenfrei. Themen sind insbesondere:

- >> Umsetzung der Online-Gründung in Italien und Deutschland
- >> grenzüberschreitender Rechtsformwechsel und die Umwandlungsrichtlinie
- >> die Europäische Aktiengesellschaft

Referenten:

- >> Prof. Dr. Jens Bormann
- >> Prof. Dr. Heribert Heckschen
- >> Prof. Dr. Peter Kindler
- >> Prof. Dr. Corrado Malberti
- >> Valentina Rubertelli
- >> Dr. Fabian Wall
- >> Prof. Dr. Hartmut Wicke

Ort:
Sofitel Hotel München Bayerpost
– Hybridveranstaltung

Datum:
Freitag, 11. März 2022,
9:00 bis 18:00 Uhr

Kostenbeitrag:
kostenfrei

Anmeldung:
Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular finden Sie unter <https://www.bnotk.de/aktuelles/details/deutsch-italienisches-seminar-zum-europaischen-gesellschaftsrecht>.



VERSCHIEDENES

Foto: Milk-Tea | unsplash.com

SOCIAL MEDIA - DIE BNOTK IST PRÄSENT

Die Bundesnotarkammer ist auf den Plattformen von LinkedIn und XING vertreten. Nicht erst seit Corona boomen die beiden sozialen Netzwerke der Berufswelt. Knapp 800 Millionen Nutzerinnen und Nutzer hat LinkedIn weltweit, rund 17 Millionen davon im deutschsprachigen Raum. XING hat sich auf diese Nutzer fokussiert. Nach eigenen Angaben kommt das deutsche Business-Netzwerk hier mittlerweile auf 19 Millionen Nutzer. Auch viele Notarinnen und Notare nutzen diese Plattformen. Wir freuen uns, wenn Sie uns dort folgen und Beiträge der Bundesnotarkammer teilen und kommentieren würden.

Darüber hinaus ist die Bundesnotarkammer auch auf YouTube vertreten und unterhält einen eigenen Kanal. Dort finden sich unsere Erklärfilme zur Online-Gründung, zum Immobilienkauf und zum notariellen Testament. Gehen Sie hierfür auf folgenden Kurzlink: <https://bit.ly/3GRpOaE>. ✓

GEBURTSTAGSMITTEILUNG

Prof. Dr. Günter Brambring

Wir gratulieren Herrn Notar a. D. Prof. Dr. Günter Brambring, der am 23. Dezember 2021 seinen 80. Geburtstag feiern konnte. Prof. Dr. Brambring ist ein herausragender Jurist – sowohl als Wissenschaftler als auch als leidenschaftlicher Notar.

Das deutsche Notariat ist eng mit ihm verbunden: 1972 erfolgte seine Ernennung zum Notarassessor bei der Rheinischen Notarkammer, seit 1974 war er bei der Bundesnotarkammer in Köln tätig, im Jahr 1975 wurde er zu deren Geschäftsführer ernannt. Sein Amt als Notar übte Herr Prof. Dr. Günter Brambring ab Januar 1980 aus.

Der Bundesnotarkammer ist er auch nach seinem Ausscheiden verbunden geblieben. So gehörte er von 1984 bis 1991 der vom Bundesministerium der Justiz einberufenen Kommission für die Überarbeitung des Schuldrechts an und war als Ansprechpartner der Bundesnotarkammer maßgebend

an der Schuldrechtsreform 2002 beteiligt. Das Institut für Notarrecht an der Universität Würzburg hat Herr Prof. Dr. Brambring mit ins Leben gerufen und war seit dessen Gründung Anfang 2000 bis Mai 2008 Mitglied des Vorstands. Seit 1999 ist er Mitherausgeber der DNotZ. Daneben publiziert er in vielen Bereichen des Notarrechts. Seit 1989 ist er Honorarprofessor der Universität Köln.

Für seinen beständigen engagierten Einsatz bedanken wir uns bei Herrn Prof. Dr. Brambring recht herzlich und senden ihm die allerbesten Grüße. ✓



Foto: Daniel Dittus

Gedicht „Notariat“

von Mona Harry

„Dreht man die Zeit ganz weit zurück
Drei Zeitschleifen und noch ein Stück
Dorthin wo Aquädukte thron
Dort wo antike Römer wohn

Da wo auf Hügeln Säulen stehen
Wo Menschen in Sandalen gehen
Wo sich Leben in den Straßen regt
Wurd´ der Grundstein für ein Amt gelegt
Das noch bis heute fortbesteht

In diesem Amt geht es darum
Zu lesen und zu schreiben
Es geht auch um Vertrauen
Und darum neutral zu bleiben

Schon im antiken Rom
Wurden so Verträge aufgesetzt
Auch für Urkunden und Briefe
Wurde dieses Amt geschätzt

Und was früher noch von Hand geschah
Passiert heut digital
Was früher noch in Handschrift war
Steht heut in Lettern da

Wo damals alles auf Papier
Und Stein geschrieben stand
Da spart man heute Zeit
Und so manch verkrampte Hand

Wo auch Urkundenarchive
Heute elektronisch werden
Da schmelzen Staubschichten
Auf Keller-Aktenordner-Bergen

Wenn Dokumente digital
Auch zugänglicher werden
Dann spart das Zeit und Arbeit
Und manch angespannte Nerven

Notariate helfen so den Ämtern Tag für Tag
Auch für die Politik stehen sie bereit mit manchem Rat

Ihre Aufgabe ist Sicherheit und Klarheiten zu schaffen
Weil klarere Verhältnisse manchen Streit verhindern lassen

Es geht hier um Rechtssicherheit, um Qualitätskontrolle
Auch die neutrale Position spielt dabei eine Rolle



Foto: Adam Birkett | unsplash.com

In diesem Amt geht es sehr oft
Um ´s Kleingedruckte - ganz akribisch
Und jede Formulierung
Ist hier keineswegs beliebig

Kein Paragraph wird übersehen
Keine Frage bleibt hier offen
Ja, man könnte durchaus sagen
Der Beruf sei durchaus trocken

Doch neben all den Fakten und Gesetzen und Verträgen
Gibt es eine Seite, die muss man auch erwähnen

Denn Notare und Notarinnen arbeiten auch mit Menschen
Und nehmen häufig Teil an den wirklich wichtigen Momenten

Dann lesen sie in aller Ruhe Verträge, die beizeiten
Die Leben dieser Menschen feierlich und neu gestalten

Ob Verträge für den Hauskauf oder für eine Ehe
Auch die Gründung einer Firma kommt hier zu ihrer Ehre
Alles wird hier feierlich und sorgfältig verlesen

In solcherlei Momente kann es dann auch mal Tränen geben
Erlebt man sie doch oft nur dieses eine Mal im Leben“

>> **Über die Autorin**

Mona Harry lebt in Kiel und ist Slam-Poetin und Autorin. Mit Videos ihres Textes „Liebesgedicht an den Norden“ zog sie einige Aufmerksamkeit auf sich. 2020 erhielt sie im Rahmen des Kunstpreises des Landes Schleswig-Holstein den Förderpreis. 2021 gewann sie die Landesmeisterschaften im Poetry Slam in Schleswig-Holstein. Das hier abgedruckte Gedicht trug Frau Harry beim Festabend der 124. Generalversammlung der Bundesnotarkammer in Travemünde vor. Hierfür wurde sie von der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer engagiert, weil es der Tradition entspricht, dass die gastgebende Notarkammer etwas Landestypisches präsentiert.

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesnotarkammer K.d.ö.R.
Mohrenstr. 34, 10117 Berlin
Telefon: +49 30 383866 0
E-Mail: info@bnotk.de
www.bnotk.de

Schriftleiter

Notar Michael Uerlings, Bonn

Redaktion

Notarassessor Martin Thelen, Berlin

Druck

Druckerei Franz Scheiner
Mainleite 5, 97340 Marktbreit

Foto Umschlag

Simon Asquith/EyeEm | gettyimages.de